

Antrag des Regierungsrates vom 21. August 2013

5008

**Beschluss des Kantonsrates
über den Gemeindebericht und
Wirksamkeitsbericht 2013 des Regierungsrates**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. August 2013,

beschliesst:

I. Vom Gemeindebericht und Wirksamkeitsbericht 2013 des Regierungsrates wird Kenntnis genommen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.



Weisung

1. Auftrag

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat zum zweiten Mal Bericht über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und über den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Grundlage für den Gemeindebericht 2013 ist der gesetzliche Auftrag in § 14a des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1). Erstmals umfasst der Gemeindebericht auch einen Wirksamkeitsteil zum Finanzausgleich. Die Grundlage für Letzteren liegt in § 31 des Finanzausgleichsgesetzes (LS 132.1). Der erste Wirksamkeitsbericht auf dieser Grundlage wird 2017 fällig. Um eine Vergleichsgrundlage zu schaffen, wurde der Wirksamkeitsteil schon für diesen Bericht erarbeitet. Ansonsten knüpft der Gemeindebericht 2013 an die Struktur des ersten Berichts an. Der vorliegende Bericht erfasst die Periode von 2. Januar 2008 bis 1. Januar 2012 und fokussiert auf wesentliche Veränderungen und Entwicklungen gegenüber dem Gemein-

debericht 2009. Damit werden die Folgen für die Ressourcen der Gemeinden und die Entwicklung der Belastung durch die Erfüllung der notwendigen Aufgaben ersichtlich. Der Bericht beleuchtet die Veränderungen der Aufgabenteilung und die Auswirkungen auf Handlungsspielraum und Finanzen der Gemeinden aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Neu wird die Sicht der Gemeinden ergänzt durch Erkenntnisse aus Befragungen der Bevölkerung.

2. Zusammenfassung

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die Beurteilung der kommunalen Autonomie werden aus Sicht des Kantons und aus Sicht der Gemeinden dargestellt. Die Daten geben einen systematischen Überblick darüber, welche öffentlichen Aufgaben Kanton und Gemeinden gemeinsam erfüllen und über welche Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten sie bezüglich Rechtsetzung, Vollzug und Finanzierung der Aufgaben verfügen. In der Berichtsperiode gab es keine erheblichen Verlagerungen der Zuständigkeit zwischen der kantonalen und der kommunalen Ebene. Eine Ausnahme bilden die Bereinigung und Entflechtung der Finanzströme im Gesundheitsbereich (Spitalversorgung und Langzeitpflege/Spitex). Der Gemeindebericht schafft eine transparente Übersicht über die Lage der Zürcher Gemeinden und damit die Grundlage für Gesetzgeber und Behörden zur Beurteilung der Frage, ob und inwiefern Handlungsbedarf bei der Aufgaben- und Lastenverteilung besteht.

3. Ausgangslage

Gemeindeautonomie

Die Gemeindeautonomie und die Selbstständigkeit der Gemeinden geniessen im Kanton Zürich einen hohen Stellenwert. Wo das übergeordnete Recht den Gemeinden erheblichen Spielraum lässt, sind diese in der Gestaltung und Erfüllung ihrer Aufgaben frei. Die Gemeindeautonomie ist schwierig zu messen und zu beurteilen. Der Gemeindebericht trägt diesem Umstand Rechnung, indem er eine kantonale und eine kommunale Sicht auf die Gemeindeautonomie zeigt.

Verbundaufgaben

Kanton und Gemeinden erfüllen die meisten öffentlichen Aufgaben gemeinsam als Verbundaufgaben. Rechtsetzungs-, Finanzierungs- und Vollzugsbefugnisse sind meist nicht klar einer einzigen Staatsebene zugeordnet. Häufig stimmen Entscheidungsträger, Nutzniesser und Kostenträger der öffentlichen Güter nicht überein. Typischerweise erlässt der Kanton in einem Aufgabenbereich Regeln, um einen kantonalen Standard zu gewährleisten, während er den Vollzug im Interesse der Bürgernähe den Gemeinden überlässt (Autonomie, Subsidiarität). Zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung trägt neben den Gemeinden oft der Kanton bei. Er leistet in gesellschaftlich und finanziell bedeutenden Aufgabenbereichen Beiträge, um Unterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern. Die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden hat sich während der Berichtsperiode 2008 bis 2011 gegenüber der Vorperiode 2004 bis 2007 nicht merklich verändert.

4. Eckwerte der Gemeindelandschaft

Vielgestaltige Strukturen

Die Gemeinden unterscheiden sich erheblich betreffend Bevölkerungszahl, Fläche, Steuerkraft und Leistungsfähigkeit. Bei der Steuerkraft hat sich die Schere zwischen den Gemeinden geöffnet: Die Steuereinnahmen sind in den wohlhabenden, zentral gelegenen Regionen stärker gewachsen als in den ländlichen Randgebieten. Zwar müssen alle Gemeinden etwa die gleichen öffentlichen Aufgaben erfüllen, aber die gelebte Autonomie führt zu Unterschieden in der Wahl der Organisation sowie im Umfang und in der Qualität der Leistungen. 171 politische Gemeinden und – trotz einer Verkleinerung ihrer Anzahl in der Berichtsperiode – noch immer 120 Schulgemeinden erfüllen kommunale Aufgaben neben Hunderten von weiteren Aufgabenträgern. Die politischen Gemeinden erfüllen Aufgaben zunehmend gebietsübergreifend. Hin und wieder veranlasst der Kanton die Zusammenarbeit, indem er die Gemeinden zur Kreisbildung verpflichtet, um einheitliche Leistungsstandards zu gewährleisten. Daneben lagern die Gemeinden Aufgaben vermehrt in eigene Tochterorganisationen aus. Bei der Wahl der Organisationsform kommen Anstalt, Aktiengesellschaft und Stiftung vermehrt zum Zug, während der Zweckverband an Boden verliert.

Die grosse Zahl kommunaler Aufgabenträger führt zu einer räumlichen und sachlichen Zergliederung der Gemeindestrukturen. Dies bringt – neben den angestrebten Vorteilen der Zusammenarbeit – mitunter Nachteile mit sich. Der Koordinationsaufwand zwischen den verschiedenen Trägern steigt an, eine ganzheitliche Führung und Steuerung der Aufgabenerfüllung wird erschwert, und Transparenz sowie demokratische Mitwirkung leiden. Darüber hinaus schwinden Handlungsspielräume und die finanzielle Autonomie der einzelnen Gemeinden verringert sich.

Keine erhebliche Verschiebung der Lasten

Bei der Bereitstellung öffentlicher Leistungen sind Kanton und Gemeinden in der Berichtsperiode gleichgewichtige Akteure geblieben. Im Vergleich zur Vorperiode von 2004 bis 2007 sind die Bruttoaufwendungen von Kanton und Gemeinden auf beiden Staatsebenen im selben Ausmass gestiegen, von je rund 10 auf rund 12 Mrd. Franken. Dieser Umstand ist insbesondere auf die Bevölkerungszunahme in diesem Zeitraum zurückzuführen, die stärker war als die Zunahme der Aufwendungen. Die Einnahmen der Gemeinden sind in der Berichtsperiode im Allgemeinen ebenfalls angestiegen. Unverändert entfallen bei Kanton und Gemeinden rund drei Viertel des finanziellen Gesamtaufwands auf die drei Bereiche Bildung, Soziale Wohlfahrt und Gesundheit.

Erhebliche Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden lassen sich in keinem Bereich feststellen. Im Bildungsbereich schlägt sich der Anstieg der finanziellen Aufwendungen bei den Gemeinden allerdings leicht stärker nieder als beim Kanton. Im Gesundheitsbereich hingegen sind die Nettoaufwendungen beim Kanton stärker gestiegen als bei den Gemeinden. In diesem Bereich ist eine erhebliche Verschiebung der Lasten im Gange, deren Auswirkungen sich aber erst im nächsten Bericht zeigen werden. Die Entflechtung der Finanzierung in der Spitalversorgung und der Langzeitpflege/Spitex durch das 2012 in Kraft getretene Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (LS 813.20) wird erstmals im Gemeindebericht 2017 abgebildet werden. Im Bereich Soziale Wohlfahrt sind die Aufwendungen der Gemeinden leicht gestiegen und diejenigen des Kantons gesunken.

5. Aufgabenteilung und Gemeindeautonomie aus Sicht des Kantons

Aus Sicht des Kantons haben sich die Zuständigkeiten für Rechtsetzung, Vollzug und Finanzierung der Aufgaben zwischen kantonaler und kommunaler Ebene nicht erheblich verlagert. Die Steuerungs- und Regelungsbefugnisse bei den gesellschaftlich und finanziell gewichtigen Verbundaufgaben Bildung, Soziale Wohlfahrt und Gesundheit liegen unverändert mehrheitlich beim Kanton, während die Gemeinden vorwiegend für den Vollzug zuständig sind. In den letzten beiden Bereichen sind die Rechtsetzungsbefugnisse des Bundes bedeutsam.

Das *Bildungswesen* verzeichnet in den Bereichen Volksschule, Berufsbildung, Weiterbildung und Jugendhilfe einige Veränderungen. Insgesamt bewirken sie jedoch keine erheblichen Verschiebungen der Zuständigkeiten. Im Bildungsbereich sind die finanziellen Aufwendungen am stärksten gestiegen, dies sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden. Massgeblich ausgewirkt haben sich in diesem Bereich Änderungen auf Bundesebene: Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie die Umsetzung der Vorgaben bei sonderpädagogischen Massnahmen. Die Autonomie im Bildungswesen wird vor allem durch die Verhältnisse der Volksschule geprägt: Die Regelungsbefugnisse liegen hier vorwiegend beim Kanton. Bei den Gemeinden entfallen 98% der Aufwendungen im Bildungsbereich auf die Volksschule, beim Kanton gut die Hälfte.

Die Leistungen der *Sozialen Wohlfahrt* verursachen beim Kanton rund einen Fünftel und bei den Gemeinden rund ein Viertel ihres gesamten Verwaltungsaufwandes. Dieser Anteil hat sich bei den Gemeinden nicht verändert, beim Kanton ist er als Folge der NFA leicht gesunken. Die Auswirkungen des 2012 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LS 852.1) sowie des auf 2013 in Kraft getretenen Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (LS 232.3) werden erst in der nächsten Berichtsperiode (Gemeindebericht 2017) sichtbar sein.

Das *Gesundheitswesen* ist geprägt durch die Aufgabenteilung in den Bereichen Spital und Langzeitpflege. In der Berichtsperiode ist dort die spürbarste Verschiebung ausgelöst worden. Die Finanzströme von Kanton und Gemeinden werden im Gesundheitsbereich bereinigt und entflochten. Der Kanton trägt ab 2012 die Kosten der Akutspitäler, während die Gemeinden für die Kosten der Langzeitpflege aufkommen. Dies führt im Spitalbereich dazu, dass Rechtsetzung, Steuerung und Finanzierung durch den Kanton erfolgen. Den Gemeinden bleibt Spielraum in der Organisation und der betrieblichen Führung

der Schwerpunktspitäler. Im Gegenzug sind sie neu für bedarfsge- rechte Planung, Bau und Betrieb sowie Finanzierung der Alters- und Pflegeheime und der Spitex zuständig. Der Kanton erteilt in diesem Bereich noch Betriebsbewilligungen und übt die gesundheitspolizeiliche Aufsicht aus.

In den Bereichen der kommunalen *Organisation, Finanzierung und Entwicklung* verfügen die Gemeinden unverändert über weitge- hende Autonomie. Hinsichtlich der Gemeindeorganisation sowie des Zivilstands- und Betreuungswesens sind Veränderungen zu verzeich- nen, die allerdings keinen merklichen Einfluss auf das Gesamtbild ha- ben. Der neue Finanzausgleich wird sich erst im Gemeindebericht 2017 niederschlagen. Im Bereich *Volkswirtschaft und Verkehr* sind in der Berichtsperiode die Veränderungen bei den Sachaufgaben Verkehrs- planung und Strassen unerheblich. Im *Finanzwesen* sind keine Ver- schiebungen festzustellen. Kernbereich der Gemeindetätigkeit bleibt die Nutzungsplanung. Die Gemeinden verfügen lediglich bei der Ge- meindeorganisation sowie bei der Förderung von Kultur und Gleich- stellung über ähnlich weit gehende Regelungsbefugnisse wie in der *Raumplanung*.

6. Aufgabenteilung und Gemeindeautonomie aus Sicht der Gemeinden

Die Gemeinden im Kanton Zürich schätzen ihre Autonomie fast gleich ein wie der Durchschnitt der Schweizer Gemeinden. Der Kan- ton Zürich pflegt eine ausgeprägte Bestandes- und Organisationsauto- nomie. Misst man den Anteil der Aufwendungen der Gemeinden an den gesamten öffentlichen Aufwendungen, so weist der Kanton Zürich schweizweit die höchste Dezentralisierung öffentlicher Leistungen auf. Die Autonomie der Zürcher Gemeinden ist daher vergleichsweise gross, auch wenn die Bewertungen gegenüber früheren Befragungen zurückhaltender ausfallen.

Grosse Gemeinden schätzen ihren Autonomiegrad deutlich höher ein als kleine Gemeinden. Frühere Befragungen zeigten diesbezüglich noch verhältnismässig geringe Unterschiede. Insbesondere Gemein- den mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern schätzen ihre Autonomie in der Berichtsperiode bloss noch als gering bis sehr gering ein. Dies spricht für die bereits im Gemeindebericht 2009 ge- äusserte Vermutung, dass die Gemeinden ihre Autonomie dann aus- schöpfen können, wenn sie in der Lage sind, ihre Aufgaben selbststän- dig und ohne Auslagerung wesentlicher Sachbereiche zu gestalten und zu steuern.

Während die Gemeinden in früheren Befragungen erhebliche Aufgabenverlagerungen vom Kanton zu den Gemeinden feststellten, hat sich das Bild in der laufenden Berichtsperiode verändert. Mehr als die Hälfte der Gemeinden erkennt keine Lastenverschiebungen vom Kanton zu den Gemeinden und rund ein Drittel der Gemeinden stellt geringe Verschiebungen fest. Diese werden in den Bereichen Sozialwesen, Polizei und Sicherheit sowie Gesundheits- und Bildungswesen wahrgenommen.

7. Finanzausgleich

Der Finanzausgleich erlaubt den Gemeinden die Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben und verhindert, dass die Gemeindesteuerfüsse erheblich voneinander abweichen. Dies führte 2011 zu Ausgleichsbeiträgen von rund 1 Mrd. Franken. Davon finanzierte der Kanton rund 400 Mio. Franken und die finanzstarken Gemeinden (ohne Stadt Zürich) steuerten rund 350 Mio. Franken bei.

Wegen des Finanzausgleichs erhoben besonders viele Gemeinden Steuerfüsse von 82%, 112% und 122%. Die finanzstarken Gemeinden befürchteten, dass sie vom Kanton stärker zur Kasse gebeten werden könnten, wenn sie in grosser Zahl einen Steuerfuss unter 82% festlegen würden. Finanzschwache Gemeinden erhielten nur einen Steuerkraftausgleich, wenn sie einen Steuerfuss von mindestens 112% erhoben. Bei Gemeinden mit einem Steuerfuss von 122% finanzierte der Kanton deren Aufwand, wenn die Gemeindeeinnahmen dazu nicht ausreichten.

Insgesamt erlaubte der Finanzausgleich allen Gemeinden, ihre Aufgaben mit einem vertretbaren Steuerfuss wahrzunehmen. Die Häufung der Steuerfüsse an Schwellenwerten, die zum Bezug von Finanzausgleich berechtigen, weist aber darauf hin, dass zahlreiche Gemeinden ihren Steuerfuss nicht ausschliesslich aufgrund ihres Finanzbedarfs festlegten. Die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden bezahlten mehr Steuern, als die Aufgabenerfüllung erforderte. Zudem verhinderte die Vorzugsbehandlung kleiner Gemeinden eine Anpassung ihrer Organisationsstrukturen an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse.

Mit dem Steuerfussausgleich übernahm der Kanton das Defizit, das den Gemeinden trotz Erhebung des Höchststeuerfusses verblieben wäre. Es bestand deshalb die Gefahr, dass eine Gemeinde Mehrausgaben beschloss, weil sie nicht selbst dafür aufzukommen hatte. Kantonale Kontrollen mit dem Ziel, diesen Tendenzen entgegenzuwirken, widersprechen dem föderalistischen Prinzip und stiessen bei grös-

seren Gemeinden schnell an ihre Grenzen. Angesichts dieser unerwünschten Nebenwirkungen erwies sich der Steuerfussausgleich als ungeeignetes Instrument.

Sowohl hinsichtlich Steuerkraft als auch hinsichtlich der Steuerfüsse hat sich die Kluft zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden seit Beginn der 90er-Jahre vergrössert. Mit dem Ziel, dieser Tendenz entgegenzuwirken und die Schwächen des alten Finanzausgleichs zu beseitigen, wurde 2012 das neue Finanzausgleichsgesetz in Kraft gesetzt.

8. Bevölkerungsbefragung

Befragungen haben gezeigt, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zürich in ihren Wohngemeinden wohlfühlen. Die strukturellen Änderungen von Dörfern, Städten und Gemeinden sowie eine Zunahme der Distanz zwischen Arbeits- und Wohnort beeinflussen das geografische Zugehörigkeitsgefühl, das sich zunehmend auf übergeordnete Gebietseinheiten bezieht. Das ausgeprägte Wohlbefinden beruht in erster Linie auf den vier Kriterien Naturnähe und Ruhe, verkehrstechnische Erschliessung, gute Einkaufsmöglichkeiten sowie gute Schulen. Sie sind aus Sicht der Befragten sehr wichtig für das Wohlbefinden in ihrer Gemeinde. Allgemein zufrieden sind die Befragten auch mit der Aufgabenerfüllung und dem Leistungsangebot ihrer Wohnortgemeinden. Sollten diese ihre Aufgaben nicht mehr selbstständig erfüllen können, stehen mehr als 70% der Befragten einer Fusion positiv gegenüber. Eine grosse Mehrheit der Befragten schliesst demnach Strukturanpassungen nicht aus, obwohl sie sich an ihrem Wohnort wohlfühlen und mit den kommunalen Angeboten zufrieden sind.

9. Finanzdaten

Die dem Bericht zugrunde liegenden Finanzdaten beruhen auf den Angaben der Gemeinden und der kantonalen Finanzverwaltung. Die Gemeinden legten nach dem Kontenrahmen HRM1 Rechnung und übermittelten ihre Jahresrechnungen dem Statistischen Amt. Aufgrund von Mängeln bedurften rund 40% ihrer Datenlieferungen der Anpassung. Der Kanton verwendete bis 2008 ebenfalls den Kontenrahmen HRM1 zur Rechnungslegung. Seit 2009 erfolgt die Rechnungslegung mit dem Kontenrahmen gemäss HRM2 (bzw. CRG/IPASAS). Um die

öffentlichen Haushalte trotzdem gesamthaft darstellen zu können, mussten die Daten in einen einheitlichen Kontenrahmen übergeführt werden. Dies wirkte sich auf die Vergleichbarkeit und die Qualität der Daten ungünstig aus und belastet die Aussagekraft des Berichts. Für die Zukunft ist anzustreben, die Datenerfassung in den Gemeinden zu verbessern und einen einheitlichen Kontenrahmen in Kanton und Gemeinden zu verwenden.

10. Gesamtbeurteilung

Kanton und Gemeinden haben den verfassungsmässigen Auftrag, öffentliche Aufgaben wirkungsvoll, wirtschaftlich, nachhaltig und von der geeigneten Trägerschaft erfüllen zu lassen. Die Gemeindeautonomie und das Subsidiaritätsprinzip sind ebenfalls in der Kantonsverfassung verankert. Die Legislaturziele des Regierungsrates tragen sowohl dem Subsidiaritäts- als auch dem Äquivalenzprinzip Rechnung. Demzufolge bewegt sich die öffentliche Aufgabenerfüllung gleichsam in einem Spannungsfeld von widerstrebenden Vorgaben und Prinzipien.

Die öffentlichen Aufgaben werden in der Regel als Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden gemeinsam erfüllt. Die Zuständigkeiten sind nicht klar einer Staatsebene zugeordnet, sondern zwischen Kanton und Gemeinden verteilt: Die Rechtsetzungsbefugnisse liegen häufig beim Kanton, die Vollzugsbefugnisse bei den Gemeinden und die Finanzierungsbefugnisse auf beiden Ebenen. In solchen Fällen liegt die Gemeindeautonomie im kommunalen und bürgernahen Vollzug. Anders gesagt: Entscheidungsträger, Nutzniesser und Kostenträger von öffentlichen Gütern sind häufig nicht identisch. Bei einer Aufgabenverteilung nach dem reinen Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz wäre eine Aufgabe entweder allein dem Kanton oder den Gemeinden zugewiesen; im Grundsatz gäbe es keine gemischten Finanzierungen.

Abweichungen vom Subsidiaritäts- und Äquivalenzprinzip können eine Folge gewichtiger öffentlicher Interessen sein. Im Bereich der Volksschule sind übergeordnete Interessen wie die Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Schülerinnen und Schüler zu sichern, im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe vergleichbare Leistungen für die Anspruchsberechtigten. Grundsätzlich wird eine Verbundaufgabe meist durch ein kantonales Gesetz geregelt, weil der Gesetzgeber kantonsweit ein Mindestmass an einheitlicher Aufgabenerfüllung anstrebt oder weil Bundesvorgaben den Kanton hierzu verpflichten. Oft beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung, sodass gemischte Finanzierungen in vielen Sachbereichen die Regel darstellen. Die Politik kann

sich auch gezielt für Abweichungen von der fiskalischen Äquivalenz entscheiden. Dies galt für den bis Ende 2011 angewandten Finanzausgleich, der auf die Strukturhaltung von mitunter wenig leistungsfähigen Gemeinden ausgerichtet war. Mit der Revision des Finanzausgleichs müssen die Gemeinden die finanziellen Konsequenzen ihrer Entscheidungen verstärkt selber tragen, gleichsam als Preis der gelebten Gemeindeautonomie.

Weiter kann es in einem Sachbereich faktisch unmöglich sein, den Kreis der Nutzerinnen und Nutzer, Entscheidungs- und Kostenträgerinnen und -träger in Übereinstimmung zu bringen. Dies gilt namentlich aufgrund der Mobilität der Bevölkerung – als Pendlerinnen und Pendler oder Besucherinnen und Besucher von Kulturanlässen – beim Strassenbau, dem öffentlichen Verkehr oder kulturellen Institutionen.

Insgesamt ist die heutige, von Verbundaufgaben mit gemischten Finanzierungen geprägte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden das Produkt einer jahrelangen Entwicklung von Gesetzgebungsentscheiden. Grundsätzlich findet die – materielle – Autonomie ihre Grenze dort, wo Gemeinden einen Aufgabenbereich nicht (mehr) auf zweckmässige Weise erfüllen können und ihnen kein klar zu umreissender Spielraum verbleibt. Dabei können Gemeindefusionen durch eine bessere Ausrichtung der politischen Strukturen und Verwaltung einen Beitrag zur Äquivalenz leisten. Der Kanton unterstützt Gemeinden in ihren Bestrebungen zu Zusammenschlüssen.

Die Direktionen sehen keinen Handlungsbedarf für grundsätzliche und umfassende Verlagerungen der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Gemeindebericht und Wirksamkeitsbericht 2013 schafft eine transparente Bestandesaufnahme über die Lage der Zürcher Gemeinden. Er liefert die Grundlage für den Gesetzgeber zur Beurteilung der Frage, ob und in welchen Sachbereichen Handlungsbedarf bei der Aufgaben- und Lastenverteilung besteht oder eine eindeutigere Zuordnung der Aufgaben und deren Finanzierung angezeigt ist.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi